

Der Senat von Berlin

BJF - II C 1.1

9(0)227 - 5263

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung des Lette-Vereins

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Satzung des Lette-Vereins
Vom 21. April 2026

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1982 (GVBl. S. 1438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, verordnet der Senat nach Anhörung des Kuratoriums des Lette-Vereins:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Anlage zu Artikel I der Verordnung über die Satzung des Lette-Vereins vom 21. März 1966 (GVBl. S. 566), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Wörter „medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten“ durch die Wörter „Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik“ ersetzt.
2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. einer Schule des Gesundheitswesens für Medizinische Technologie für Radiologie und“
3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Umbenennungen der Schulen des Gesundheitswesens des Lette-Vereins erfolgen aufgrund des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG) vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist. Das Kuratorium des Lette-Vereins ist gemäß § 5 des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein zu den Änderungen angehört worden und hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2025 der Änderung der Verordnung durch Beschluss (Vorlage 12/2025) seine Zustimmung erteilt.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1:

Die Namen der Gesundheitsschulen des Lette-Vereins werden an die neuen Berufsbezeichnungen in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des MT-Berufe-Gesetzes angepasst. Dies ist notwendig, da keine Medizinisch-technischen Assistentinnen und Assistenten nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG) mehr ausgebildet werden, sondern Medizinische Technologinnen und Technologen nach dem MT-Berufe-Gesetz. So ist weiterhin eine eindeutige Zuordnung der Schulen zu den Ausbildungsberufen möglich.

2. Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 5 des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1982 (GVBl. S. 1438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Es werden keine Kosten verursacht.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es bestehen keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es gibt keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es sind keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben zu erwarten, da es sich um sehr geringfügige Kosten handelt wie z.B. die Änderung von Briefbögen und Zeugnisvordrucken.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Es sind keine Personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten, da es sich lediglich um eine Umbenennung ohne inhaltliche Auswirkungen handelt.

Berlin, den 21. April 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung Verordnung über die Satzung des Lette-Vereins	neue Fassung Verordnung über die Satzung des Lette-Vereins
§ 2 Einrichtungen der Stiftung	§ 2 Einrichtungen der Stiftung
(1) Der Lette-Verein ist Träger 1. einer Berufsfachschule für Design, 2. einer Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung einschließlich einer Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement, 3. einer Technischen Berufsfachschule, 4. einer Schule des Gesundheitswesens für medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten, 5. einer Schule des Gesundheitswesens für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten.	(1) Der Lette-Verein ist Träger 1. einer Berufsfachschule für Design, 2. einer Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung einschließlich einer Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement, 3. einer Technischen Berufsfachschule, 4. einer Schule des Gesundheitswesens für <u>Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik,</u> <u>5. einer Schule des Gesundheitswesens für Medizinische Technologie für Radiologie und</u> <u>6.</u> einer Schule des Gesundheitswesens für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten.
(2)	<i>unverändert</i>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 5 Gesetz über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein

Jede Stiftung erhält eine Satzung, die der Senat von Berlin als Rechtsverordnung erlässt.
Die Kuratorien der Stiftungen sind zu hören.

§ 1 Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz - MTBG)

(1) Wer die Berufsbezeichnung

1. „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik“ oder „Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik“,
2. „Medizinische Technologin für Radiologie“ oder „Medizinischer Technologe für Radiologie“,
3. „Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik“ oder „Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik“ oder
4. „Medizinische Technologin für Veterinärmedizin“ oder „Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin“

führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die jeweilige Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person

1. die jeweils vorgeschriebene Ausbildung nach Teil 3 erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 25 bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.